

Ruck-Zuck-Edeldruck

Ausgabe Nr. 1 2001

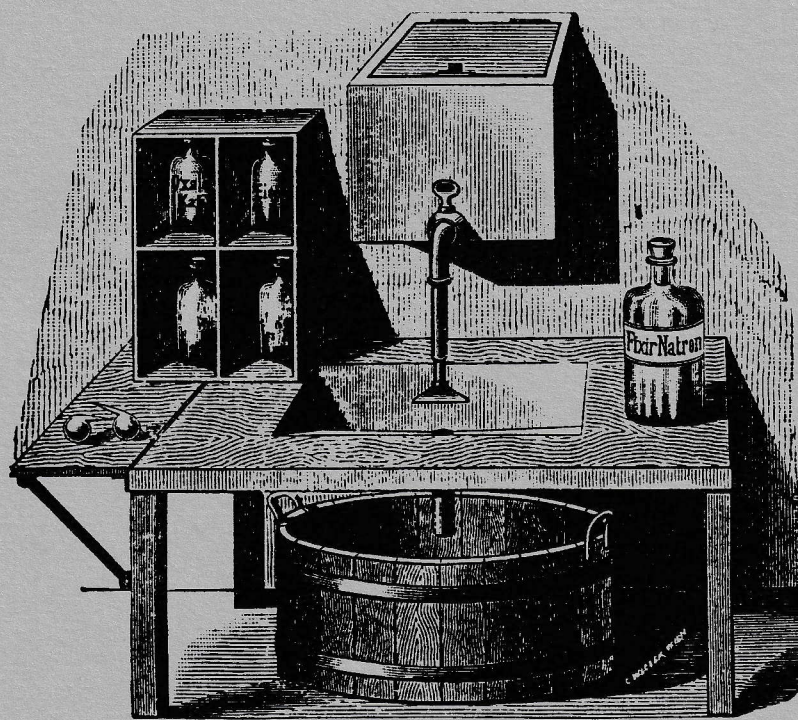


Fig. 45.

Gesellschaft für photographische Edeldruckverfahren e.V.

§. 66. Reisezelt von Smart.

Das Smart'sche Zelt Fig. 8, Taf. XVII besteht aus vier Böcken von je zwei sich kreuzenden und an ihren Enden zusammenhängenden Stäben, über welche die Zeltbedachung geworfen wird. Das Tisch-Brett welches bei *OOO* in Angeln ruht, hält die Böcke in ihrer gespannten Lage. Nimmt man dasselbe heraus, so lassen die Böcke sich leicht mit einer einzigen Bewegung zusammenlegen, so dass sie nur ein Bündel Stäbe bilden. Man hat sich jedoch dabei etwas in Acht zu nehmen, dass man sich die Finger nicht quetscht. Die Stäbe wiegen 20 Pfd. Ausgespannt ist das Zelt 6' hoch. Die Größe des Tischbretts beträgt 36" in der Länge, 18" in der Breite; man verfügt also, da der Tisch nur die Hälfte des Raumes beansprucht, über einen Raum von 9 Quadratfuss. In der Vorderseite der aus schwarzem Kalliko gefertigten Zeltbedachung ist ein gelbes Fenster eingesetzt. Auf dem Tische befinden sich das Silberbad *B*, das Spülbecken *C* mit Abflussrohr *C'*, und das Glasplattengestell *K*. An der Decke ist ein Wasserbehälter von Guttapercha *E* mit Schlauch *R* angebracht. Ein Seil, welches in den Boden eingestopft wird, dient dazu, die Rückwand zu spannen. Das Ganze hat übrigens, im Freien aufgestellt, vom Winde zu leiden.

Fig. 8.

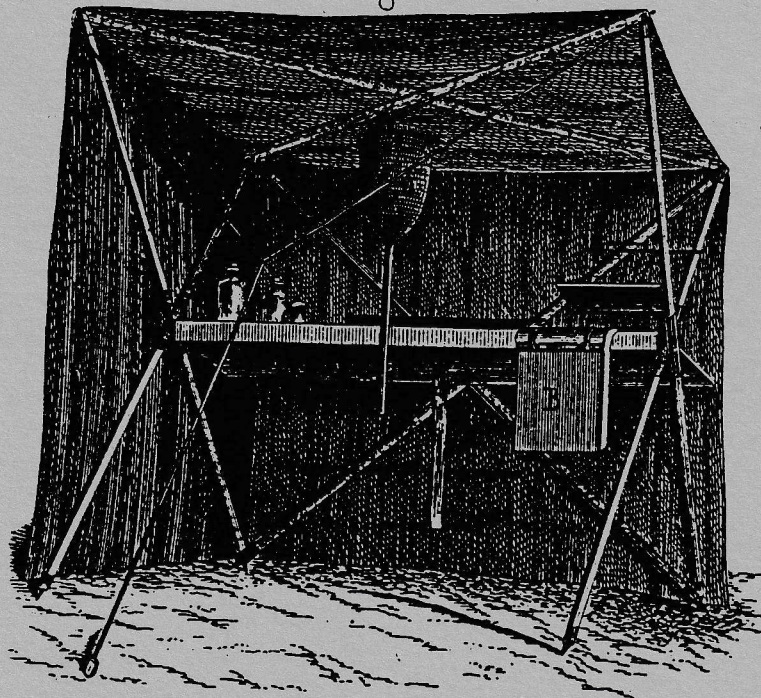


Fig 12



*"Der Drucker"
Bromöldruck 1998
Torsten Grüne*

		Bleichlösungen													
		berechnet auf Wassermenge = 1000 cm ³													
		F. J. Mortimer	E. Mayer 1912	E. Mayer 1913	E. Mayer 1914	A. H. Garner	R. Namias	W. Tolkowski	R. Namias	W. J. Smith	K. Schrott	F. Franzmann	W. F. A. Ermen	Der Photo-graph 1918 S. 176	Kodak Comp. D.R.P. Nr. 279 802
Wasser	{	1000 cm ³	1000 cm ³	1000 cm ³	1000 cm ³	1000 cm ³	1000 cm ³	1000 cm ³	1000 cm ³	1000 cm ³	1000 cm ³	1000 cm ³	1000 cm ³	1000 cm ³	1000 cm ³
Kalumbichromat	}	4 g	5 g	2 g	5 g	1,5 g	2 g	—	—	—	—	0,5 g	1 g	5 g	19 g
Ammoniumbichromat		—	—	—	—	—	—	5 g	5 g	1,5 g	2 g	—	—	—	—
Chromsäure		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rotes Blutlaugensalz		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 g	19 g
Bromkalium		8 g	30 g	18 g	24 g	—	40 g	30 g	20 g	15 g	18 g	—	—	3 g	28 g
Kochsalz		—	—	—	—	69 g	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kupfervitriol, eisenfrei		12 g	30 g	30 g	24 g	12,5 g	40 g	30 g	—	30 g	30 g	—	50 g	—	—
Kupferbromid		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28 g	—	—	—
Kalialaun		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 g	25 g
Salzsäure, 10 proz.	{	—	1—3 cm ³	—	5 Tropfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwefelsäure, konz.	}	—	—	—	—	7 Tropfen	—	6 Tropfen	—	—	—	—	—	10 cm ³	5 cm ³

Aristo-Papier.

Geschichtliches.

Wie die Emulsionsherstellung beim Zelloidinpapier auf der Verwendung des Kollodiums beruht, so ist beim Aristopapier die Gelatine das emulgierende Element. Gelatinierte Chlorbrompapiere für den photographischen Positivprozeß wurden schon im Jahre 1850 oder 1851 von Romieu empfohlen, doch handelte es sich um die Herstellung von Badepapieren, wie auch bei den Untersuchungen Hardwicks aus dem Jahre 1856. In beiden Fällen wurde eine mit Chlorsalz versetzte Gelatinelösung auf das Papier gebracht und dieses später durch Schwimmen auf Silbernitratlösung sensibilisiert. Die erste Herstellung eines Chlorsilbergelatine-Emulsionspapiers geht auf die Untersuchungen von W. Abney aus dem Jahre 1882 zurück, welche Emil Obernetter in München aufnahm, der im Jahre 1884 ein Gelatine-Chlorsilberpapier in den Handel brachte. Die Bezeichnung „Aristo-Papier“, die erst einigen besonderen Papiersorten gegeben worden war, bürgerte sich nach und nach für alle Chlorsilber-Gelatine-Auskopierpapiere ein, ohne in einem Zusammenhang mit irgendeiner wesentlichen Eigenschaft dieser Schichten zu stehen¹⁾.

Verarbeitung.

Die Verarbeitung des Aristo-Papiers gleicht in fast jeder Richtung derjenigen des Zelloidinpapiers, und da letzteres in den vorhergehenden Abschnitten sehr ausführlich besprochen worden ist, bleibt hier über Aristo-Papier nicht mehr viel zu ergänzen. Was bei Zelloidinschichten (s. S. 87) über die Barytierung gesagt wurde, gilt auch für Aristopapiere.

Der im Bindemittel der Emulsion begründete Unterschied zwischen Zelloidin- und Aristo-Papier, dort Kollodium, hier Gelatine, bewirkt in Einzelheiten kleine Unterschiede in der Behandlungsweise. Die Gelatineschicht der Aristo-Papiere ist in feuchtem Zustand außerordentlich leicht verletzlich; man vermeide Bäder über 20° C und härte zweckmäßig die fertigestellten Bilder in einer 5 prozentigen Formalin- oder Alaunlösung 5–10 Minuten lang; man

¹⁾ Eder, Handbuch, Band IV, 1898, S. 5 u. 161.

kann auch nach der Tonung ein gerbendes Fixierbad verwenden. Einzelne Fabriken stellen Aristopapiere mit gehärteter, d. h. gegerbter Gelatineschicht her.

Während auf ungehärteten Gelatineschichten besonders im Sommer jede Fingerberührung Spuren zurücklassen kann, und ein Aufkleben der fertigen Bilder nur in trockenem Zustande möglich ist, können gehärtete Schichten zwischen Papier abgetrocknet und feucht aufgeklebt werden.

Aristopapier kopiert im allgemeinen etwas härter als Zelloidinschichten, ist auch etwas haltbarer, und es ist leicht, auf Gelatineschichten Hochglanz zu erzeugen, wie er bei Kopien für Reproduktionszwecke zur deutlichen Kenntlichmachung kleinster Einzelheiten besonders erwünscht ist. Man quetscht die fertig gewässerten Bilder feucht auf eine bestens gereinigte, mittels eines Leinenlappens mit Talkpulver eingeriebene Spiegelglasplatte luftblasenfrei auf. Nach dem völligen Trocknen springen die Bilder von allein ab oder werden mit einem Messer an einer Ecke hochgehoben und dann vom Glase abgezogen. Härtung der Schicht, auch Trocknenlassen und neues Befeuhten vor dem Aufpressen vermindern die Gefahr des Festklebens, was auf schlecht geputzten Glasplatten stets eintritt. Auf matten gutgeputzten Gläsern entstehen ebenso matte Bilder.

In neuester Zeit wird empfohlen, die sorgfältig gereinigte Spiegelglasplatte mit einer zweiprozentigen Gelatinelösung zu übergießen¹⁾, man läßt die überschüssige Lösung abtropfen und die Platte senkrecht stehend trocknen. Danach überzieht man die Gelatineschicht mit:

Amylazetat	1000 cm ³
Kollodiumwolle, völlig löslich	45 g
Vaselinöl	2 cm ³

Diese Platte kann wiederholt gebraucht werden. Die Bilder werden feucht aufgequetscht und lösen sich nach dem Trocknen von selbst wieder ab. Ein Ankleben der Abzüge soll durch den Vaselinölgehalt vermieden werden.

Bilder mit Hochglanz müssen mit einem dickflüssigen, wasserarmen Kleister unter sparsamer Verwendung aufgeklebt werden, damit nicht durch das Papier dringende Feuchtigkeit den Glanz zerstört. Hier bewährt sich trefflich das Trockenaufkleben mittels der nur warm klebrigen Zwischenfolien.

Aristo-Papiere mit matter Schicht werden erzeugt, indem der Gelatine-Emulsion, auch unter Verminderung der Gelatinemenge, Stärke zugesetzt wird.

¹⁾ Photogr. Chronik 1924, S. 258.

SATZUNG der Gesellschaft für photographische Edeldruckverfahren e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gesellschaft für photographische Edeldruckverfahren und hat seinen Sitz in Köln. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Gesellschaft für photographische Edeldruckverfahren e.V.“.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Fotografie zu fördern, insbesondere durch Vermittlung von Kenntnissen zur Geschichte und Praxis ihrer klassischen Verfahren. Neben der Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Informationsschrift sollen Workshops zu den klassischen Edeldruckverfahren angeboten werden. In Ausstellungen sollen der Öffentlichkeit die unterschiedlichen fotografischen Verfahren zugänglich gemacht werden. Der Verein bemüht sich ferner um Kontakte zur fotografischen Industrie mit dem Ziel, seinen Mitgliedern eine Hilfestellung bei der Beschaffung von Materialien, chemischer Substanzen und Apparaturen geben zu können.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können an klassischen Verfahren der Fotografie interessierte Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - (b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - (c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheiden der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Tod
 - (b) durch Austritt
 - (c) durch Ausschluß.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluß erfolgt
 - (a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist;
 - (b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Vereins;
 - (c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens;
 - (d) wegen grobem unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - (e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitgliedern.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied erst während des Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.
- (3) Neu eintretende Mitglieder können die Angebote des Vereins erst dann wahrnehmen, wenn der Beitrag vollständig entrichtet ist.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit eines Mitglieds den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
- (5) Der gesamte Jahresbeitrag ist spätestens zum 01.03. des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung.
 2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen.
 - (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
 - (4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 9 Vorstand

- (1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem Kassierer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 3.000,00 DM belasten sowie für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Ein- und Ausgaben.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. bzw. 2. Vorsitzende binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
4. Aufstellung des Jahresprogramms
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht Gesetz oder Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf drängt, ansonsten durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der 2. Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegeben Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der gültig abgegeben Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der 2. Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der zu einer Änderung der Satzung führt, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Vereinsmitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Gesellschaft für Photographie e.V. (DGPh). Die DGPh e.V. hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 28.10.1995 in Kraft.

PHOTOGRAPHISCHER ANZEIGER.

Sämmtliche Präparate
zur
Photographie und Daguerreotypie

chemisch-rein und praktisch geprüft,
sowie alle Sorten

photographischer Papiere

ausgezeichneter Qualität

und

sämmtliche Utensilien sind zu beziehen zu billigsten Preisen
aus dem

Chemischen Laboratorium

von

F. A. WIDNMANN

in MÜNCHEN, Carlsplatz No. 17.

Preis-Listen werden auf Verlangen gratis zugesendet.

Die chemische Fabrik

von

Dr. A. Kurz in Wernigerode^{a./H.}

empfiehlt ihre

photographischen Präparate und Papiere in bewährter Güte.

Der reichhaltige Preis-Courant, mit allen Neuerungen versehen, steht gratis zu Diensten.

ALBERT RICHTER, Ritterstrasse 33, 1. Etage.

Neues Abonnement.

W. Horn's Photographisches Journal. Magazin prak-

tischer Erfahrungen, Fortschritte und Neuigkeiten auf dem Gebiete der Photographie.
Für Photographen, Maler, Zeichner und Freunde dieser Kunst. Enthaltend:
Alle neuesten Fortschritte der Photographie auf Platten, Glas und Papier in
Frankreich, England, Amerika und dem Inlande, unter Beleuchtung aller Details
in der Ausübung für den praktischen Photographen, sowie für den Anfänger.

Man pränumerirt bei den Buchhandlungen des In- und Auslandes oder bei
dem nächstgelegenen Postamt etc. durch Einsendung des Abonnements-
betrages von

Thlr. $5\frac{1}{8}$ = 9 Fl. 36 Kr. für 1 Jahr (24 Nrn. = zwei Bände von je 12 Nrn.).

„ $2\frac{2}{8}$ = 4 „ 48 „ „ $\frac{1}{2}$ „ (ein Band von 12 Nrn.).

„ $1\frac{1}{3}$ = 2 „ 24 „ „ $\frac{1}{4}$ „ (ein Quartal von 6 Nrn.).